

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	3 (1940)
Heft:	2
Artikel:	Zoll und Landwirtschaftstraktor = Droit d'entrée et tracteur agricole
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1049112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ger bis zu einer Holzfeuchtigkeit von 30 % betriebsfähig bleibe. Wenn auch die Gasqualität und damit die Motorleistung bei einer Holzfeuchtigkeit von über 20 % etwas nachlassen, so müsse,

um Störungen des landw. Produktionsganges zu vermeiden, der Schlepper trotzdem betriebsfähig bleiben.

(Fortsetzung folgt)

Zoll und Landwirtschaftstraktor

Die Landwirtschaft geniesst in bezug auf die Einfuhr von Kraftstoffen und Landtraktoren eine Vorzugsstellung gegenüber andern Erwerbsgruppen. Für Traktorpétroleum, White Spirit und Dieselgasöl ist nur ein bescheidener Zoll zu entrichten, wenn diese Brennstoffe für rein landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden. Für alle übrigen Verwendungsarten darf nur der hochverzollte Kraftstoff — für je 100 kg beträgt die Zolldifferenz ca. Fr. 16.— gebraucht werden. Auch die Zollvergünstigung für importierte Landwirtschaftstraktoren — die Einfuhr ist allerdings sehr weitgehend kontingentiert — ist ganz beträchtlich, beträgt doch der Zollansatz für diese je 100 kg Bruttogewicht nur Fr. 20.—, während er für die übrigen Motorfahrzeuge Fr. 150.— ausmacht. Dies trifft nicht nur für ganze Maschinen, sondern auch für einzelne Bestandteile (also auch für Ersatzteile) zu. Bei Traktoren also, die z. B. mit einem ausländischen Motor ausgerüstet sind, ist für diesen der sog. Landwirtschaftszoll von Fr. 20.— zu entrichten. Der Importeur hat dafür zu sorgen, dass der Käufer der Maschine eine «Verwendungsverpflichtung» unterzeichnet, durch welche sich der Inhaber des Traktors verpflichtet, diesen nur zu den in den betr. Zollbestimmungen angeführten Arbeiten zu verwenden.

Trotzdem diese Bestimmungen ganz klar den Verwendungsbereich der niedrig verzollten Landwirtschaftstraktoren umschreiben, kommen immer wieder Verfehlungen sowohl durch missbräuchliche Verwendung der Maschinen, als auch des landwirtschaftsverzollten Kraftstoffes vor, Verfehlungen, die zu ganz empfindlichen Bestrafungen der Betroffenen führen können. Man glaube ja nicht, der Missbrauch komme nicht an den Tag! Die Zollbehörde unterhält einen unheimlich präzis funktionierenden Fahndungsdienst, dessen Maschen auch die geriebensten Zollsünder auf die Dauer nicht zu entwischen vermögen. Es hat immer wieder gute Nachbaren, links und rechts, denen es ein grosses Vergnügen bereitet, wenn sie einen Fehlbaren «inechlöpfe» können. Manchmal ist es aber, das muss zugegeben werden, nicht böser Wille, welcher zur Umgehung der Zollvorschriften führt, sondern Unachtsamkeit, und sogar Unkenntnis. Es hält aber schwer, festzustellen, wo die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und bösem Willen liegt.

Im Kanton Zürich mussten in letzter Zeit verschiedene, zum Teil schwerwiegender Fälle von

Droit d'entrée et tracteur agricole

Zollvergehen geahndet werden. Sie sind einwandfrei auf die Unkenntnis der bestehenden Vorschriften zurückzuführen. Die zürcherischen gesetzlichen Bestimmungen über den Motorfahrzeugverkehr teilen die Landwirtschaftstraktoren in verschiedene Kategorien ein und zwar in solche, welche — bei 20 km Std.-Geschwindigkeit —

1. nur in der Wohn- und in den Nachbargemeinden, sowie auf die nächste Bahnstation verkehren können; jährliche Gebühren
 - a) bis zu 10 Steuerpferdestärken Fr. 20.—
 - b) über 10 Steuerpferdestärken Fr. 40.—
2. in der ganzen Schweiz unbeschränkt verwendet werden können Fr. 100.- (jetzt 60.-), Gemischtwirtschaftliche Traktoren kennt der Kanton Zürich nicht. Für Industrietraktoren ist die volle Gebühr wie für die übrigen Motorfahrzeuge zu entrichten.

Die Versetzung eines niedrig besteuerten Traktors, z. B. von der Kategorie 1 in die Kategorie 2, oder gar in jene der Industrietraktoren enthebt den Traktorbesitzer nicht der eingegangenen Verwendungsverpflichtung. D. h., er muss, wenn er seinen Traktor nicht für rein landwirtschaftliche Arbeiten verwenden will, nicht nur die Zolldifferenz für die importierte Maschine oder die ausländischen Bestandteile nachzahlen, sondern er muss auch für den Kraftstoff den höhern Einfuhrzoll entrichten. Kann er beweisen, dass dieser Kraftstoff mit seinem Landwirtschaftstraktor für Arbeiten, welche in der Verwendungsverpflichtung gestattet sind, verwendet worden ist, so wird ihm die Zolldifferenz für die zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendete Menge rückvergütet. Der betreffende Traktorbesitzer ist verpflichtet, zur Erbringung dieses Nachweises eine von der Oberzolldirektion vorgeschriebene Verbrauchskontrolle gewissenhaft zu führen. Für solche Besitzer, welche eine Maschine rein inländischer Herkunft verwenden, fällt selbstverständlich eine Nachzahlung der Zolldifferenz dahin, nicht aber die höhere Verzollung des Kraftstoffes, wenn er denselben nicht ausschliesslich für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet. Wir raten dringend, den auf allen Brennstoff-Fakturen aufgeklebten Hinweisen volle Aufmerksamkeit zu schenken und den gestellten Anforderungen im wohlverstandenen eigenen Interesse strikte nachzukommen.

F. L.

Hast Du das Antwort-Zirkular eingesandt?

Wenn nicht, entnimm es der letzten Nummer des „Traktor“ und schicke es sofort vollständig ausgefüllt ein. Du erleichterst uns damit die Organisationsarbeiten für das Reparatur- und Kurswesen.